

Rechtssache C-43/24 [Shipov]ⁱ

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

Eingangsdatum:

23. Januar 2024

Vorlegendes Gericht:

Varhoven kasatsionen sad (Bulgarien)

Datum der Vorlageentscheidung:

18. Januar 2024

Kassationsbeschwerdeführer:

K. M. H.

Kassationsbeschwerdegegnerin:

Obshtina Stara Zagora

Gegenstand des Ausgangsverfahrens

Vereinbarkeit einer verbindlichen Auslegung einer nationalen Regelung eines Mitgliedstaats, die jegliche Möglichkeit einer Änderung der Einträge betreffend das Geschlecht, das nur als biologisches Geschlecht verstanden wird, und den Namen einer bestimmten Person in ihren Personenstandsunterlagen ausschließt, wenn diese Person angibt, transsexuell zu sein, mit dem Unionsrecht

Gegenstand und Rechtsgrundlage der Vorlage

Auslegung des Unionsrechts nach Art. 267 AEUV

ⁱ Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.

Vorlagefragen

1. Stehen die in Art. 9 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) und in Art. 8 und Art. 21 der konsolidierten Fassung des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) verankerten und in Art. 7 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und Art. 8 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bekräftigten Grundsätze der Gleichheit der Unionsbürger und der Freizügigkeit einer nationalen Regelung eines Mitgliedstaats entgegen, die jegliche Möglichkeit einer Änderung des Eintrags betreffend das Geschlecht, den Namen und die Identifikationsnummer (EGN) in den Personenstandsurkunden eines Antragstellers ausschließt, der angibt, transsexuell zu sein?

2. Stehen die in Art. 9 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) und in Art. 8 und Art. 21 der konsolidierten Fassung des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) verankerten Grundsätze der Gleichheit der Unionsbürger und der Freizügigkeit sowie das in Art. 10 AEUV niedergelegte Verbot von Diskriminierungen aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung, die in Art. 7 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und Art. 8 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bekräftigt werden, sowie der Grundsatz eines wirksamen Rechtsbehelfs einer nationalen Rechtsprechung (vorliegend der Auslegungsentscheidung Nr. 2/2023 der Obshto sabranie na grazhdanskata kolegia [Generalversammlung der Zivilkammern] des Varhoven kasatsionen sad [Oberstes Kassationsgericht]) entgegen, wonach das im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats der Europäischen Union geltende objektive materielle Recht keine Möglichkeit vorsieht, in den Personenstandsurkunden eines Antragstellers, der angibt, transsexuell zu sein, das Geschlecht, den Namen und die Identifikationsnummer zu ändern, wodurch dieser in eine andere Lage versetzt wird, als die, in der er sich in einem anderen Mitgliedstaat befände, nach dessen Rechtsprechung das Gegenteil gilt?

Ist eine nationale Rechtsprechung zulässig, die aufgrund religiöser Werte und Moralvorstellungen keine Änderung der Geschlechtsidentität erlaubt, es sei denn, diese ist aus medizinischen Gründen bei bestimmten – intersexuellen – Personen erforderlich?

Ist eine nationale Rechtsprechung zulässig, die eine Änderung des Geschlechts aufgrund religiöser Werte und Moralvorstellungen nur in bestimmten Fällen und für bestimmte (intersexuelle) Personen aus medizinischen Gründen erlaubt, jedoch nicht in anderen Fällen der Änderung der Geschlechtsidentität aus weiteren, anderen medizinischen Gründen?

3. Gilt die in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (durch die Urteile in den Rechtssachen C-673/16 und C-490/20) in Bezug auf die Anwendung der Richtlinie 2004/38/EG und Art. 21 Abs. 1 AEUV anerkannte

Verpflichtung der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, den Personenstand einer Person anzuerkennen, der in einem anderen Mitgliedstaat nach dessen Recht festgestellt wurde, auch in Bezug auf das Geschlecht als einem wesentlichen Bestandteil des Personenstandseintrags, und erfordert die in einem anderen Mitgliedstaat festgestellte Änderung des Geschlechts einer Person, die auch die bulgarische Staatsangehörigkeit besitzt, den Eintrag dieser Tatsache in die entsprechenden Register der Republik Bulgarien?

4. Ist im Hinblick auf das aus der Charta und der EMRK herrührende Recht auf ein faires Verfahren eine verbindliche, durch ein Urteil des Konstitutionsad (Verfassungsgericht) erfolgte Auslegung der Verfassung zulässig, wonach der Begriff „Geschlecht“ allein im biologischen Sinne zu verstehen ist; ist diese Auslegung mit den Anforderungen des Unionsrechts vereinbar und kann sie ein rechtliches Hindernis für die Eintragung einer Änderung des Geschlechts darstellen?

Angeführte unionsrechtliche Vorschriften und Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union

Vertrag über die Europäische Union (im Folgenden: EUV), insbesondere Art. 9

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (im Folgenden: AEUV), insbesondere Art. 8, 10, 21 und 267

Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden: Charta), insbesondere Art. 7

Richtlinie 76/207/EWG des Rates vom 9. Februar 1976 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, zur Berufsbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in Bezug auf die Arbeitsbedingungen (im Folgenden: Richtlinie 76/207/EWG)

Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG (im Folgenden: Richtlinie 2004/38/EG)

Richtlinie 2006/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen (im Folgenden: Richtlinie 2006/54/EG)

Angeführte Urteile des Gerichtshofs:

- Razzouk und Beydoun/Kommission, 75/82 und 117/82, ECLI:EU:C:1984:116
- Defrenne, 149/77, ECLI:EU:C:1978:130
- P./S., C-13/94, ECLI:EU:C:1996:170
- Grzelczyk, C-184/99, ECLI:EU:C:2001:458
- Coman u. a., C-673/16, ECLI:EU:C:2018:385
- Stolichna obshtina, rayon „Pancharevo“, C-490/20, ECLI:EU:C:2021:1008

Angeführte Vorschriften des internationalen Rechts

Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (im Folgenden: EMRK), insbesondere Art. 8, 9 und 14

Empfehlung CM/Rec(2010)5 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten über Maßnahmen zur Bekämpfung von Diskriminierung aufgrund von sexueller Orientierung oder Geschlechtsidentität vom 31. März 2010 (angenommen vom Ministerkomitee des Europarats)

Entschlüsse der Parlamentarischen Versammlung des Europarats:

- 2048 (2015) zur „Diskriminierung von Transgender-Personen in Europa“ vom 22. April 2015
- 1728 (2010), mit dem Titel „Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung und der Geschlechtsidentität“ vom 29. April 2010

Bericht über diskriminierende Gesetze, Praktiken und Gewaltanwendung gegen Personen aufgrund ihrer sexuellen Orientierung und Geschlechtsidentität (A/H[RC]/19/41) vom 17. November 2011

Angeführte Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) in Straßburg:

- Urteil vom 25. März 1992, B/Frankreich (Beschwerde Nr. 13343/87)
- Urteil vom 9. Juli 2020, Y. T./Bulgarien (Beschwerde Nr. 41701/16)
- Urteil vom 27. September 2022, P. H./Bulgarien (Beschwerde Nr. 46509/20)

Angeführte nationale Vorschriften

Konstitutsia na Republika Bulgaria (Verfassung der Republik Bulgarien, im Folgenden: Verfassung), insbesondere Art. 4, 6, 32 und 57

Urteil des Konstitutionsorgans (Verfassungsgericht) Nr. 15 vom 26. Oktober 2021 in der Verfassungsrechtssache Nr. 6/21;

Grazhdanskoprotsesualen kodeks (Zivilprozessordnung), Art. 127, 146, 280, 288, 292, 293, 546, 547 und 628 bis 633

Nakazatelen kodeks (Strafgesetzbuch), Art. 128

Zakon za grazhdanskata registratsia (Gesetz über das Personenstandsregister, im Folgenden: ZGR), insbesondere Art. 1 bis 5, 8, 9, 12 bis 14, 19, 42, 45, 73 bis 75, 83, 100 und 101

Zakon za zashtita ot diskriminatsia (Gesetz zum Schutz vor Diskriminierung), insbesondere Art. 1, 2, 4, 6 und § 1 Nr. 1 und 17 der Zusatzbestimmungen

Zakon za balgarskite lichni dokumenti (Gesetz über die bulgarischen Identitätsdokumente), Art. 9

Zakon za sadebnata vlast (Gerichtsverfassungsgesetz), insbesondere Art. 130

Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Verfahrens

- 1 Nach dem bulgarischen Gesetz über das Personenstandsregister ist innerhalb einer bestimmten Frist nach der Geburt jedes Kindes in Bulgarien eine Geburtsurkunde auszustellen, die zwingend die im Gesetz im Einzelnen aufgezählten Angaben enthalten muss, insbesondere Name, Identifikationsnummer, Geschlecht und Staatsangehörigkeit des Kindes (Art. 45). Der Vorname jeder Person wird von ihren Eltern gewählt und dem Standesbeamten bei der Ausstellung der Geburtsurkunde schriftlich mitgeteilt (Art. 12). Gemäß Art. 19 des Gesetzes wird die Änderung des Vor-, des Vaters- oder des Familiennamens durch das Gericht auf schriftlichen Antrag des Betroffenen zugelassen, insbesondere wenn wesentliche Umstände dies erforderlich machen. Nach diesem Gesetz erfolgt die Änderung der Einträge über den Personenstand in bereits ausgestellten Personenstandsurkunden im Wege des Gerichts- oder Verwaltungsverfahrens (Art. 73).
- 2 Auf der Grundlage der beiden letztgenannten Vorschriften beantragte K. M. H. beim Rayonen sad (Rayongericht) Stara Zagora, durch Gerichtsurteil festzustellen, dass er weiblichen Geschlechts ist, und die Änderung der Einträge betreffend sein Geschlecht und seinen Namen in seiner Geburtsurkunde zu genehmigen.
- 3 K. M. H. wurde am 7. August 1990 in Bulgarien, Obshtina Stara Zagora (Gemeinde Stara Zagora), geboren. Am 10. August 1990 stellte die Verwaltungsbehörde der Gemeinde eine Geburtsurkunde für K. M. H. aus, der darin als Person männlichen Geschlechts eingetragen wurde. K. M. H. habe sich, obwohl mit männlichen Geschlechtsmerkmalen geboren, in Bezug auf Aussehen, Verhalten, Wahrnehmung, Emotionalität und Benehmen immer als Frau

empfunden. Bereits in frühester Kindheit habe er sich nicht für Spielzeug interessiert, das als Jungenspielzeug galt, während der Pubertät habe er angefangen, sich Frauenfrisuren zu machen, sich zu schminken, Frauenkleidung zu tragen und für Frauen typische Tätigkeiten auszuüben. Seit der Jugend habe er sich zu Männern sexuell hingezogen gefühlt. K. M. H. habe sich wie eine Frau verhalten, wie eine Frau gekleidet und sich als Frau gefühlt, bei den Eltern und den anderen Familienangehörigen sei er jedoch auf Unverständnis gestoßen. K. M. H. ist in dem vom Ministerstvo na vatrešnite raboti (Ministerium für innere Angelegenheiten, MVR) Stara Zagora ausgestellten Personalausweis als Person männlichen Geschlechts eingetragen. Da sein Aussehen und sein Verhalten mit dem Eintrag in den amtlichen Identitätsdokumenten nicht übereinstimmten, habe er Schwierigkeiten, eine Arbeit zu finden. Momentan lebe er in Italien und habe einen festen Partner, der für seinen Unterhalt aufkomme. Er habe mit einer Hormontherapie begonnen und habe den Wunsch, sich einem chirurgischen Eingriff zur Geschlechtsumwandlung zu unterziehen, was auch eine Änderung des Personenstands impliziere. Eine Änderung des Geschlechts und des Namens würde zur Überwindung der täglich empfundenen Unannehmlichkeiten und der Schwierigkeiten bei der Arbeitssuche führen. K. M. H. halte es für sein Menschenrecht, erfüllt und im Einklang mit sich selbst zu leben. Sein Wunsch, das Geschlecht zu ändern, sei ernsthaft und unumstößlich.

- 4 Im erstinstanzlichen Verfahren wurden Stellungnahmen eines bulgarischen Experten für Endokrinologie, Stoffwechselerkrankungen und Andrologie und eines italienischen Psychologen eingeholt. Der Wunsch der Person, das klinische und therapeutische Verfahren zur vollständigen Feminisierung bis zum Ende durchzuführen, wurde bestätigt. Diagnostiziert wurden eine Dystrophie (Störung) der Geschlechtsidentität und Schwierigkeiten im sozialen Umgang und in Bezug auf Beziehungen. Darüber hinaus wurde im Verfahren ein umfangreiches gerichtliches Gutachten von zwei Sachverständigen erstellt, einem Psychiater und einem Psychologen, die Transsexualismus beim Antragsteller bestätigen: Er wolle als zum anderen Geschlecht zugehörig wahrgenommen werden, was mit einem Gefühl von Unbehagen wegen seines anatomischen Geschlechts einhergehe. Es wurde festgestellt, dass die begutachtete Person nicht unter physischen oder psychischen Krankheiten leide. Es bestehe lediglich eine Störung der Geschlechtsidentität. Es wird klargestellt, dass Transsexualismus keine psychische Krankheit sei. Er entstehe während der Geschlechtsentwicklung des Embryos im Mutterleib. Die Menschen mit Transsexualismus seien gezwungen, in ständigem Unbehagen sowie im Konflikt sowohl mit ihrer eigenen Anatomie als auch mit der Gesellschaft zu leben.
- 5 Mit Urteil vom 28. Februar 2018 wies das Rayongericht Stara Zagora den Antrag von K. M. H. als unbegründet ab. Obwohl beim Antragsteller Transsexualismus vorliege, gebe es im bulgarischen Recht keine Rechtsgrundlage für eine Stattgabe. Im bulgarischen Recht fehlten Regelungen, Kriterien und Voraussetzungen, unter bzw. nach denen der Antrag transsexueller Personen auf eine Änderung des Eintrags ihres Geschlechts in der Geburtsurkunde Erfolg haben könne. Das Gesetz sehe ein Verfahren für die Änderung von Personenstandsangaben in bereits

ausgestellten Personenstandsurkunden vor, jedoch kein Verfahren für die Änderung der Tatsachen, aufgrund deren die Angaben eingetragen würden. Objektiv sehe das bulgarische Recht keine Möglichkeit vor, das Geschlecht anders als anhand der primären Geschlechtsmerkmale und es insbesondere anhand des psychischen Geschlechts als Zugehörigkeitsempfinden zu einem konkreten Geschlecht zu bestimmen. Es fehle eine Definition des Begriffs „Transsexualismus“ für rechtliche Zwecke; die Lücken im bulgarischen materiellen und prozessualen Recht könnten nicht durch die unmittelbare Anwendung von Art. 8 EMRK geschlossen werden, obwohl dieser Teil des innerstaatlichen Rechts sei.

- 6 K. M. H. legte beim Okrazhen sad (Regionalgericht) Stara Zagora Berufung ein; dieser bestätigte am 15. Juni 2018 das erstinstanzliche Urteil. Das Berufungsgericht führte aus, dass der Personenstandsregistereintrag die Gesamtheit der Angaben umfasse, die eine Person von anderen Personen in der Gesellschaft und in der Familie in seiner Eigenschaft als Träger subjektiver Rechte abgrenze. Diese Angaben, darunter der Name und das Geschlecht der betroffenen Person würden in den Registern über Personenstandsurkunden und in den Einwohnerregistern übernommen. Die Bestimmung des Geschlechts einer natürlichen Person erfolge bei deren Geburt anhand der primären Geschlechtsmerkmale. Unter „Geschlecht“ sei nach bulgarischem Recht das „biologische“ und nicht das „psychische Geschlecht“ zu verstehen, zudem seien die Voraussetzungen für eine Änderung des Geschlechts gesetzlich nicht geregelt. Deswegen sei es nicht möglich, eine Änderung des Geschlechts zuzulassen, es sei denn, sie sei wegen einer körperlichen Veränderung erforderlich. Die Rechtsvorschriften des Gesetzes über das Personenstandsregister seien vollkommen eindeutig und ließen keinen Raum für eine andere Auslegung. Unter diesen Umständen lägen keine Gründe für die Zulassung einer Änderung der Personenstandsangaben in der Geburtsurkunde des Antragstellers vor.
- 7 Gegen das Berufungsurteil legte K. M. H. Kassationsbeschwerde ein. Der Varhoven kasatsionen sad (Oberstes Kassationsgericht, im Folgenden: VKS) ließ die Kassationsbeschwerde in Bezug auf folgende Fragen zu: (i) Liegt ein Verstoß gegen das bulgarische Recht vor, wenn das angerufene Gericht die Zulassung einer rechtlichen Änderung der Personenstandsangaben betreffend das „Geschlecht“ in der Geburtsurkunde, die wegen Transsexualismus beantragt wird, mit der Begründung ablehnt, dass kein Gesetz zu deren Regelung existiert? (ii) Ist ein vorausgehender chirurgischer Eingriff in Bezug auf die äußerlichen Geschlechtsmerkmale erforderlich, damit ein Antrag auf rechtliche Änderung des ursprünglich eingetragenen Geschlechts der Person Erfolg haben kann? Mit Urteil vom 28. Juni 2019 entschied der VKS, dass transsexuellen Personen nicht gegen ihren Willen eine Pflicht zu einem chirurgischen Eingriff zwecks Veränderung ihres Körpers als Voraussetzung für die Änderung des Geschlechts auferlegt werden kann. Nach der Rechtsprechung des EGMR wird die Möglichkeit transsexueller Personen, ihr Geschlecht zu ändern, vom Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens umfasst. Damit wird vom Staat verlangt, die Achtung dieser Rechte und die Verhinderung eines unbegründeten Eingriffs bei ihrer

Ausübung sicherzustellen, da die Bestimmung des Geschlechts, des Namens, der sexuellen Orientierung und des Sexuallebens von der durch Art. 8 EMRK geschützten Privatsphäre umfasst wird. Ungeachtet der fehlenden nationalen Regelung verlangt der Grundsatz der Achtung des Privat- und Familienlebens, dass das Gericht in jedem Einzelfall prüft, ob die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für eine Änderung des Geschlechts als Voraussetzung für eine rechtliche Änderung der Personenstandsangaben betreffend das „Geschlecht“ in der Geburtsurkunde vorliegen, damit das erforderliche angemessene Gleichgewicht zwischen dem öffentlichen Interesse und dem Individualinteresse hergestellt werden kann. Der VKS wies das Verfahren mit Hinweisen zur Erhebung neuer Beweise zur erneuten Prüfung an das Berufungsgericht zurück.

- 8 Bei der erneuten Prüfung der Rechtssache befolgte der Okrazhen sad Stara Zagora die verbindlichen Hinweise des VKS. Dennoch bestätigte das Berufungsgericht am 21. November 2019 das ursprüngliche Urteil der ersten Instanz, wonach das Geschlecht einer neugeborenen Person bei deren Geburt anhand der primären Geschlechtsmerkmale – seines biologischen Geschlechts – bestimmt werde. Vorliegend werde die Änderung des individualisierenden Merkmals „Geschlecht“ der Person wegen deren eigener innerer Wahrnehmung hinsichtlich der Zugehörigkeit zum weiblichen Geschlecht begehrt. Das Geschlecht sei jedoch eine biologische und keine soziale Kategorie, weswegen es nicht von einer persönlichen Entscheidung, sondern von der Anatomie und der Physiologie abhängt. Wiederholt wird die Feststellung, dass das bulgarische Gesetz über das Personenstandsregister kein Verfahren für die Eintragung einer anderen, neuen, unterschiedlichen Art von Geschlecht, einschließlich des sogenannten psychischen Geschlechts, in die Geburtsurkunde vorsehe. Die Änderung des Geschlechts sei in diesem Verfahren nur nach einer körperlichen Veränderung möglich. Im Hinblick auf die Physiologie sei die Person ganz klar und eindeutig männlichen Geschlechts, ungeachtet ihrer inneren Identifizierung mit dem anderen Geschlecht. Aus diesen Gründen wurde bestätigt, dass der Antrag auf Änderung der Angaben betreffend Geschlecht und Namen in der Geburtsurkunde unbegründet sei.
- 9 Gegen dieses Berufungsurteil hat der Antragsteller Kassationsbeschwerde eingelegt. Der VKS hat widersprüchliche Rechtsprechung festgestellt, das Verfahren ausgesetzt und der Generalversammlung der Zivilkammern (im Folgenden: OSGK) des VKS den Erlass einer Auslegungsentscheidung vorgeschlagen. Daraufhin ist die Auslegungsentscheidung Nr. 2/2020 vom 20. Februar 2023 ergangen. Anschließend hat der VKS das Verfahren in der vorliegenden Rechtssache wieder aufgenommen und die Kassationsbeschwerde wegen eines Widerspruchs mit der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (insbesondere mit dem Urteil P./S., C-13/94, ECLI:EU:C:1996:170) zu folgenden Rechtsfragen zugelassen: (a) Haben natürliche Personen das Recht, ihre eigene Identität, einschließlich der Zugehörigkeit zu einem bestimmten Geschlecht zu bestimmen? (b) Stellt die Weigerung des Gerichts, die Änderung des Geschlechts, des Namens und der

Identifikationsnummer in den Personenstandsurkunden eines Antragstellers anzuordnen, der angibt, transsexuell zu sein, eine Ungleichbehandlung dar?

Kurze Darstellung der Begründung der Vorlage

- 10 Nach Ansicht des vorlegenden Gerichts ist der wichtigste Grund für die Erforderlichkeit des Vorabentscheidungsersuchens der mögliche Widerspruch zwischen der für das Gericht verbindlichen nationalen Rechtsprechung und dem Unionsrecht.
- 11 Als Erstes ist darauf hinzuweisen, dass der bulgarische Verfassungsgericht (Verfassungsgericht) eine verbindliche Auslegung des in der bulgarischen Verfassung verwendeten Begriffs „Geschlecht“ vorgibt (Urteil Nr. 15 vom 26. Oktober 2021). Er geht davon aus, dass der Begriff im Sinne der bulgarischen Verfassung nur in seinem biologischen Sinne zu verstehen sei. Die Frage zielt nicht darauf ab, ob das Recht der Person auf Bestimmung des Geschlechts auf die eine oder die andere Art anerkannt werde, sondern „lediglich auf die Verpflichtung des Staates, ihre Selbstbestimmung in Bezug auf ein anderes Geschlecht als das biologische zu beachten“. Insoweit ist aus Sicht des vorlegenden Gerichts zu prüfen, ob die Vereinbarkeit mit den Anforderungen des Unionsrechts gewahrt ist, wenn dieser verbindlichen Auslegung der Verfassung uneingeschränkt gefolgt wird, und ob diese Auslegung ein rechtliches Hindernis für die Eintragung einer Änderung des Geschlechts darstellt.
- 12 Gemäß Art. 130 Abs. 2 ZSV sind Auslegungsentscheidungen für die Justiz- und Verwaltungsbehörden, für die kommunalen Selbstverwaltungsbehörden sowie für alle Behörden, die Verwaltungsakte erlassen, verbindlich. Insoweit ist auch die besondere Aufmerksamkeit zu berücksichtigen, die das vorlegende Gericht der unter Rn. 7 angeführten Auslegungsentscheidung der OSGK des VKS Nr. 2/2020 vom 20. Februar 2023 im Folgenden widmet. Nach dieser Entscheidung sieht das geltende bulgarische objektive materielle Recht keine Möglichkeit für das Gericht vor, in einem Verfahren nach dem Gesetz über das Personenstandsregister eine Änderung der Angaben betreffend Geschlecht, Name und Identifikationsnummer in den Personenstandsurkunden eines Antragstellers zuzulassen, der angibt, transsexuell zu sein. Die bulgarische Rechtsordnung verstehe den Begriff „Geschlecht“ nur in dessen biologischem Sinne und erlaube es dem Gericht nicht, eine Änderung der ausgestellten Personenstandsurkunden hinsichtlich des Geschlechts einer transsexuellen Person zuzulassen. Es wird angenommen, dass die Missachtung eines Urteils des Verfassungsgerichts eine Verletzung des Grundgesetzes darstelle, da sie die Grundprinzipien des Rechtsstaats berühre, der durch die Verfassung und die nationalen Gesetze geleitet werde. Das Unionsrecht verlange keine andere Schlussfolgerung hinsichtlich dieser Frage, da die Regelungen zum Personenstand in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fielen, d. h., es werde deren nationale Identität berücksichtigt, die deren politischen und verfassungsrechtlichen Strukturen eigen sei. In seinen Urteilen belasse der Gerichtshof der Europäischen Union die Regelung des Personenstands und der

Ehe in der Autonomie der Mitgliedstaaten der Union. Im vorliegenden Fall überwiege das öffentliche Interesse über das Interesse der transsexuellen Antragsteller an der Zulassung einer Änderung ihres Geschlechts in den Personenstandsregistern. Die Änderung der Angaben in den ausgestellten Personenstandsurkunden eines Antragstellers, der angibt, transsexuell zu sein, wirke sich auf den zivilrechtlichen Status anderer Personen, darunter auch minderjähriger und geschäftsunfähiger (Kinder des Antragstellers), sowie seines Ehepartners aus. Daraus würde die Bestimmung der Abstammung einer Person kraft Geburt nicht von zwei Personen unterschiedlichen Geschlechts (Mutter und Vater), sondern von Personen gleichen Geschlechts folgen; das lasse das geltende Recht der Republik Bulgarien nicht zu. Das überwiegende öffentliche Interesse ergebe sich aus der Prüfung des im Land geltenden materiellen Rechts. Weder im Gesetz über das Personenstandsregister noch in einem anderen Gesetz werde geregelt, wie sich die Änderung der Angaben betreffend Geschlecht, Name und Identifikationsnummer eines Antragstellers, der angibt, transsexuell zu sein, auf die Personenstandsurkunden des Kindes des Antragstellers, insbesondere auf die in der Geburtsurkunde eingetragene Abstammung, in der dieser als Vater bzw. Mutter eingetragen sei, auswirke. Die Änderung berühre eine fremde Rechtssphäre, ohne dass die Folgen der so erfolgten Änderung für das Kind ausdrücklich geregelt wären. Der EGMR habe nicht entschieden, dass Art. 8 EMRK materiell-rechtliche Voraussetzungen für das Recht einer transsexuellen Person aufstelle, die von dem nationalen Gericht eines Staates, der Vertragspartei der Konvention sei, forderten, die Änderung des Geschlechts in den ausgestellten Personenstandsurkunden zuzulassen, und habe keine Verletzung festgestellt, die in einer derartigen Nichterfüllung positiver Verpflichtungen des Staates liege.

- 13 Das vorliegende Gericht zieht eine Parallele auch zur Rechtsprechung des EGMR und erinnert daran, dass der EGMR mit Urteilen vom 9. Juli 2020 in der Rechtssache Y. T./Bulgarien (Beschwerde Nr. 41701/16) und vom 27. September 2022 in der Rechtssache P. H./Bulgarien (Beschwerde Nr. 46509/20) Bulgarien wegen einer Verletzung von Art. 8 EMRK verurteilt hat, weil der Staat kein angemessenes Gleichgewicht zwischen dem öffentlichen Interesse und dem persönlichen Interesse der Antragsteller an einer Änderung des Personenstands erzielt habe. Der EGMR hat diese Entscheidungen damit begründet, dass die nationalen Gerichte trotz der Feststellung, dass das geltend gemachte Geschlecht nicht dem biologischen Geschlecht der Antragsteller entspreche, und der Weigerung, eine Änderung der Identitätsdokumente zuzulassen, da diese nicht im öffentlichen Interesse liege, keine Gründe hinsichtlich der konkreten Art des öffentlichen Interesses im Verhältnis zum Recht der Antragsteller auf Anerkennung ihrer Geschlechtsidentität dargelegt hätten.
- 14 Im Hinblick auf die angeführte Rechtsprechung erkennt das vorliegende Gericht an, dass das Recht auf Privat- und Familienleben in der Tat die Möglichkeit transsexueller Personen, das Geschlecht zu ändern, umfasst und dass dieser Umstand vom Staat verlangt, die Achtung dieser Rechte und die Verhinderung unbegründeter Eingriffe bei deren Ausübung sicherzustellen. Da die Vorschriften der EMRK nach der Verfassung unmittelbar anwendbar sind und Vorrang vor

dem nationalen bulgarischen Recht genießen, können sich die Bürger vor den nationalen Gerichten auf diese berufen, selbst wenn eine detaillierte nationale Regelung fehlt.

- 15 Insofern vertritt das vorliegende Gericht die Ansicht, dass das in Bulgarien geltende objektive materielle Recht, das sowohl das Unionsrecht, als auch die Rechtsprechung des EGMR einschließt, kein Verbot einer Änderung der Angaben betreffend Geschlecht, Name und Identifikationsnummer in den Personenstandsunterlagen eines Antragstellers, der angibt, transsexuell zu sein, enthält. Es stellt sich die Frage, ob mit der Auslegungsentscheidung eine nationale Rechtsprechung eingeführt wird, die transsexuelle Personen im Vergleich zu intersexuellen Personen oder anderen Personen, bei denen eine rechtliche Änderung des Geschlechts aus medizinischen Gründen erforderlich ist, schlechter behandelt.
- 16 Das vorliegende Gericht weist darauf hin, dass transsexuelle Personen mit bulgarischer Staatsangehörigkeit bereits vor Erlass der Auslegungsentscheidung Nr. 2/2023 ihr Geschlecht im Wege eines Gerichtsverfahrens geändert haben, auch ohne einen chirurgischen Eingriff oder eine Hormonbehandlung. Das Recht von Personen, ihr Geschlecht in den Personenstandsunterlagen zu ändern, wurde bereits in einer Reihe rechtskräftiger Urteile bulgarischer Gerichte, die auf der Grundlage gesetzlicher Bestimmungen erlassen worden sind, anerkannt. Deswegen gilt es zu klären, ob die Berücksichtigung der angefügten Auslegungsentscheidung nicht zu einer Diskriminierung und zu einer Verletzung des Rechts auf ein faires Verfahren führt (da die Auslegungsentscheidung praktisch ein Verbot der rechtlichen Änderung des Geschlechts transsexueller Personen für die Zukunft statuiert).
- 17 Nach Ansicht des vorliegenden Gerichts stellt diese unterschiedliche Rechtsprechung in Bezug auf Personen, die sich in der gleichen oder in einer ähnlichen Situation befinden, eine Ungleichbehandlung dar, die Unsicherheit und Unklarheit hinsichtlich der Rechtsposition der betroffenen Personen hervorruft und deren Recht beeinträchtigt, entsprechend dem Geschlecht zu leben, dem sie sich selbst zuordnen. Das vorliegende Gericht erinnert auch daran, dass nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung „Personen, die sich in der gleichen Situation befinden, rechtlich gleich zu behandeln sind“.
- 18 Das vorliegende Gericht ist der Ansicht, dass die Änderung des Geschlechts einen Prozess darstellt, der sich vom Einfacheren und Umkehrbaren (für Gesundheit und Leben Ungefährlichen) zum Komplizierteren und Unumkehrbaren (mit einem Risiko für Gesundheit und Leben) bewegen sollte. Nach dieser Logik sind erst der Name und die Identifikationsnummer, deren Änderung umkehrbar ist, zu ändern; später kann die transsexuelle Person, bei Vorliegen eines ausdrücklichen Wunsches und eines freien Willens, Schritte in Richtung unumkehrbarer chirurgischer oder anderer Eingriffe zur Anpassung des körperlichen Geschlechts unternehmen. Es liegt im Interesse einer transsexuellen Person, nicht genötigt zu werden, erst risikobehaftete biologische Behandlungen und unumkehrbare

chirurgische Eingriffe als Bedingung für die Möglichkeit einer späteren Änderung des Geschlechts im Sinne des Personenstands durchzuführen.

- 19 Nach Ansicht des vorlegenden Gerichts sollte Gegenstand der Auslegung auch die Frage sein, ob das Verbot einer rechtlichen Änderung der Angaben in der Geburtsurkunde nicht gegen die in Art. 8 und Art. 21 AEUV verankerten Grundsätze der Gleichheit der Unionsbürger und der Freizügigkeit, die durch Art. 7 der Charta und Art. 8 der EMRK bekräftigt werden, verstößt, da die Betroffenen nicht in der Lage sind, den Nachweis ihrer Identität zu führen, indem sie sich durch ihre Identitätsdokumente, in denen sie als Personen des anderen Geschlechts eingetragen sind, ausweisen.
- 20 Insoweit und da das Geschlecht ein Aspekt des Personenstands ist, muss der Gerichtshof nach Ansicht des vorlegenden Gerichts prüfen, ob aus dem Unionsrecht eine Verpflichtung für das bulgarische Gericht folgt, die in einem anderen Mitgliedstaat erfolgte Änderung des Geschlechts eines bulgarischen Staatsangehörigen anzuerkennen, indem es den Eintrag in den entsprechenden Registern anordnet. Die entgegengesetzte Lösung würde dazu führen, dass ein und dieselbe Person in verschiedenen Mitgliedstaaten mit unterschiedlichem Geschlecht eingetragen sein könnte.
- 21 Nach Ansicht des vorlegenden Gerichts lässt sich die Unklarheit in Bezug auf diese für die Entscheidung des Rechtsstreits erheblichen Fragen allein durch eine verbindliche Auslegung der in den Vorlagefragen angeführten Unionsvorschriften ausräumen, für die der Gerichtshof der Europäischen Union allein zuständig ist.